

Gesellschaftsvertrag der TWS Netz GmbH

Präambel

Mit Inkrafttreten des novellierten Energiewirtschaftsrechts (EnWG) im Juli 2005 ändern sich die Rahmenbedingungen für vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen grundlegend. Um den daraus resultierenden Anforderungen Rechnung zu tragen und auch weiterhin eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung zu gewährleisten, hat sich die Technische Werke Schussental GmbH & Co.KG dazu entschlossen, sich gesellschaftsrechtlich neu aufzustellen und die Netzgesellschaft TWS Netz GmbH gegründet.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma "TWS Netz GmbH".
- (2) Sie hat ihren Sitz in Ravensburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Kommentar [t1]: Keine Abschnittüberschriften zwecks Vereinheitlichung mit den anderen Verträgen

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung der Betrieb, die Wartung, der Ausbau und Erwerb von Infrastrukturnetzen und -anlagen, insbesondere der Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmeversorgung sowie alle damit zusammenhängenden Dienst- und Serviceleistungen und alle Maßnahmen und Geschäfte, die den Gesellschaftszweck fördern.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlage

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 9.903.400,00 € (in Worten: neundrei-Millionen neuhundertdreitausendvierhundert Euro).

(2) Am Stammkapital sind beteiligt

a) die Technische Werke Schussental GmbH & Co.KG mit dem Geschäftsanteil Nr. 1 von	25.000,00 €
dem Geschäftsanteil Nr. 2 von	7.895.000,00 €
dem Geschäftsanteil Nr. 3 von	72.000,00 €
b) die EnBW Regional AG mit dem Geschäftsanteil Nr. 4 von	8.000,00 €
dem Geschäftsanteil Nr. 5 von	1.903.400,00 €

c) die Gemeinde Baienfurt mit dem Geschäftsanteil Nr. 6

⇨d) die Gemeinde Baidt mit dem Geschäftsanteil Nr. 7 usw. usf.

(3) Die Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG hat ihre Einlage auf den Geschäftsanteil Nr. 1 in Höhe von 25.000 € in bar, und auf den Geschäftsanteil Nr. 2 in Höhe von 7.895.000 € durch Einbringung ihrer Gas-, Wasser- und Wärmenetze mit einem Einbringungswert in Höhe von 12.187.865 € erbracht, wovon 7.895.000 € auf den übernommenen Geschäftsanteil angerechnet und der Restbetrag als Agio in der Kapitalrücklage ausgewiesen wurde, und auf den Geschäftsanteil Nr. 3 in Höhe von 72.000 € durch Verwendung eines Anteils an der Kapitalrücklage als Sacheinlage.

(4) Die EnBW Regional AG hat ihre Einlage auf den Geschäftsanteil Nr. 4 in Höhe von 8.000 € in bar und auf den Geschäftsanteil Nr. 5 in Höhe von 1.903.400 € durch Einbringung ihres Teilbetriebs Stromnetze in den Städten Ravensburg und Weingarten mit einem Einbringungswert in Höhe von 5.655.000 € erbracht, wovon 1.903.400 € auf den übernommenen Geschäftsanteil angerechnet und 3.751.600 € als Agio in die Kapitalrücklage eingestellt wurde.

Kommentar [t2]: Diese Erweiterung des Gesellschaftsvertrages erfolgt dann mit der Aufnahme der gasversorgten Kommunen im Frühjahr 2014 wenn die entsprechenden Beschlüsse der Gemeinderäte erfolgt sind. Insgesamt werden bis zu 96.600 Euro neues Stammkapital vergeben.

§ 4

Verfügung über Geschäftsanteile

Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen können nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschaftsversammlung geteilt, veräußert oder auf sonstige Weise übertragen werden.

§ 5

Organe

Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

Formatiert: Schriftart: Fett

§ 6

Zusammensetzung der Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen werden. Die Festsetzung der Anstellungsbedingungen einschließlich Abschluss, Änderungen und Beendigung der Anstellungsverträge obliegt dem Aufsichtsratspräsidium.

(2) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 7

Vertretung

(31) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(42) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft alleine.

§ 87

Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung zu leiten.

(2) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft Bericht zu erstatten. Daneben hat sie den Aufsichtsrat und die Gesellschafter bei wichtigen Anlässen unaufgefordert zu informieren.

Aufsichtsrat

§ 89

Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats/Aufsichtsratspräsidium

Kommentar [t3]: Vereinheitlichung

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 14 Mitgliedern besteht. Er setzt sich zusammen aus

- a) dem jeweiligen Oberbürgermeister der Stadt Weingarten und dem jeweiligen Oberbürgermeister Ersten Bürgermeister der Stadt Ravensburg,
- b) 4 Mitgliedern, die vom Gemeinderat der Stadt Ravensburg entsandt werden,
- c) 4 Mitgliedern, die vom Gemeinderat der Stadt Weingarten entsandt werden,
- d) 3 Mitgliedern, die von der EnBW Regional AG entsandt werden,
- e) einem Mitglied der Arbeitnehmervertretung, welches von dem Betriebsrat der TWS NetzTechnische Werke Schussental GmbH & Co.KG entsandt wird.

~~Die Mitglieder des Aufsichtsrates nach Abs. 1 Buchst. a) bis e) sind personenidentisch mit den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Technischen Werke Schussental GmbH & Co.KG und des Aufsichtsrates der Technische Werke Schussental Verwaltungs-GmbH.~~

Kommentar [t4]: Streichen wegen §7a EnWG? Kann ja trotzdem faktisch so sein.

~~Der Oberbürgermeister der Stadt Weingarten sowie der Erste Bürgermeister der Stadt Ravensburg werden im Verhinderungsfall durch ihre jeweiligen Vertreter im Amt vertreten. Für den Fall, dass ein Oberbürgermeister sein Mandat im Aufsichtsrat nicht persönlich wahrnimmt bestimmt er einen Vertreter.~~

Kommentar [t5]: Neue, einheitliche Vertretungsregelung

(2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn die entsandten Mitglieder der Gesellschaft mitgeteilt worden sind; sie endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Gemeinderats der Stadt Weingarten und der Stadt Ravensburg. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrats fort.

(3) Gehört ein vom jeweiligen Gemeinderat entsandtes Aufsichtsratsmitglied dem Gemeinderat an, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Jedes entsandte Aufsichtsratsmitglied kann von dem Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen werden. Jede Abberufung wird mit Zugang der schriftlichen Mitteilung an die Gesellschaft wirksam.

(4) Jedes entsandte Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederlegen.

(5) Scheidet ein entsandtes Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, entsendet der jeweilige Entsendungsberechtigte für die Restdauer der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.

(6) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine Vergütung, deren Höhe von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

(7) Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbH-Gesetz mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) entsprechende Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt.

(8) Es wird ein Aufsichtsratspräsidium gebildet, welches aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden und seinen Stellvertretern besteht. Dem Präsidium obliegt die Festsetzung der Anstellungsbedingungen der Geschäftsführung einschließlich Abschluss, Änderungen und Beendigung der Anstellungsverträge, nicht jedoch die Bestellung und Abberufung, welche vom Aufsichtsrat erfolgen.

§ 910

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

(1) Der Vorsitz im Aufsichtsrat und die Stellvertretung des Aufsichtsratsvorsitzenden wechseln alle zwei Jahre zwischen dem Oberbürgermeister der Stadt Weingarten und dem Oberbürgermeister Ersten Bürgermeister der Stadt Ravensburg. Der Oberbürgermeister der Stadt Weingarten und der Oberbürgermeister der Stadt Ravensburg vertreten sich als Vorsitzende im Verhinderungsfall gegenseitig. Seitens der EnBW kann ein zweiter stellvertretender Vorsitzender bestimmt werden, der die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden hat, wenn sowohl der Vorsitzende als auch dessen erster Stellvertreter verhindert sind. [

Kommentar [t6]: Vorschlag EnBW

(2) Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt durch den Vorsitzenden, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe der Tagesordnungspunkte beantragt wird. Der Aufsichtsrat ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.

(3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen (ohne Tag der Sitzung und Tag der Absendung) einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Sind sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend und wird kein Widerspruch erhoben, kann eine Sitzung auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung form- und fristgerecht einberufen worden ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend ist oder wenn der Fall des vorstehenden Abs. 3 Satz 3 gegeben ist. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so wird innerhalb einer Frist von einer Woche (ohne Tag der Sitzung und Tag der Absendung der Einberufung) eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung in jedem Fall beschlussfähig ist. Ist hierbei weder der Vorsitzende noch ein Stellvertreter anwesend, wird die Leitung der Sitzung durch Wahl auf eine Person aus der Mitte der anwesenden entsandten Aufsichtsratsmitglieder übertragen.

(5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes ergibt. Stimmenthaltung wird nicht als Stimmabgabe gewertet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher und fernmündlicher Erklärungen oder auf anderen telekommunikativen Wegen (z. B. telefonisch) gefasst werden, sofern im betreffenden Fall kein Mitglied des Aufsichtsrates dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.

(7) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen.

(8) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem jeweiligen Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.

(9) Erklärungen des Aufsichtsrats werden von dem Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der TWS Netz GmbH“ abgegeben.

(10) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 101

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt in den im Gesetz und im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen, insbesondere über:
- a) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung,
 - b) Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung,
 - c) Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers,
 - d) Entlastung der Geschäftsführung,
 - e) Beschluss über den von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplan,
 - f) Prüfung des Jahresabschlusses,
 - g) Vorberatung der Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung,
 - h) Beschlussvorschlag über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Empfehlung über die Ergebnisverwendung,
 - i) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, nicht jedoch Abschluss, Änderungen und Beendigung der Anstellungsverträge.
- (3) Die Geschäftsführung bedarf zu folgenden Maßnahmen eines vorherigen zustimmenden Beschlusses des Aufsichtsrats:
- a) Übernahme neuer Aufgaben,
 - b) Änderung des Wirtschaftsplans,
 - c) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Konzessions- und Wegenutzungsverträgen, sofern diese wesentlich von den Musterverträgen der Gesellschaft abweichen,
 - d) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, soweit im Einzelfall eine durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzende Wertgrenze überschritten wird,

-
- e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzende Wertgrenze überschritten wird,
 - f) Aufnahme von Darlehen, soweit im Einzelfall eine durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzende Wertgrenze überschritten wird,
 - g) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall eine durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzende Wertgrenze überschritten wird,
 - h) Führung eines Rechtsstreites, soweit der Streitgegenstand einen durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzenden Betrag übersteigt,
 - i) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzende Wertgrenze überschritten wird,
 - j) Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes, soweit im Einzelfall eine durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzende Wertgrenze überschritten wird,
 - k) Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, soweit im Einzelfall eine durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzende Wertgrenze überschritten wird,
 - l) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan,
 - m) Bestellung und Abberufung von Prokuristen sowie Anstellung oder Höhergruppierung von sonstigen leitenden Angestellten und Mitarbeitern ab einer durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzenden Eingruppierung,
 - n) Einstellung von Mitarbeitern außerhalb des Stellenplanes ab einer durch Beschluss des Aufsichtsrates festzusetzenden Anzahl
 - o) Rechtsgeschäfte mit den Geschäftsführern der Gesellschaft,
 - p) Bewilligung von Stundungen bei Forderungen, soweit im Einzelfall eine durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzende Wertgrenze überschritten wird,
 - q) Veräußerung von beweglichem Vermögen, wenn der Wert eine durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzende Wertgrenze überschreitet,

-
- r) Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Geschäftsführung handelt und eine durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzende Wert- oder Zeitgrenze überschritten wird,
 - s) Abschluss von Leasing-Verträgen, wenn eine durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzende Wertgrenze überschritten wird.

Soweit zustimmungsbedürftige Geschäfte nach Buchstaben e) bis k) keinen Aufschub dulden und im Fall des Buchstaben l) zusätzlich Gefahr im Verzug besteht oder der Energie- bzw. Wassertransport gefährdet ist und die Einberufung des Aufsichtsrats keine unverzügliche Beschlussfassung ermöglicht, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertretung, selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

(4) Der Aufsichtsrat hat das Recht, von der Geschäftsführung alle ihm zweckdienlich erscheinenden Auskünfte und schriftlichen Berichte zu verlangen und die erforderlichen Untersuchungen durchzuführen.

(5) Die Geschäftsführung hat gem. § 52 Abs. 2 GmbHG jeden Wechsel in der Person der Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich bekannt zu geben und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen.

Gesellschafterversammlung

Kommentar [t7]: Vereinheitlichung

§ 112

Einberufung der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von zwei Wochen (ohne Tag der Sitzung und Tag der Absendung) einberufen. Sie ist auf Verlangen eines Gesellschafters jederzeit einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Art der Einberufung oder, wenn kein Gesellschafter widerspricht, eine kürzere Einberufungsfrist gewählt werden.

(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

(3) Wenn die Lage der Gesellschaft es erfordert, ist unverzüglich eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Unabhängig davon können Entscheidungen auch im schriftlichen Verfahren entsprechend § 48 Abs. 2 GmbHG gefasst werden.

(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung alle stimmberechtigten Gesellschafter mindestens 85 % der gesamten Stimmen vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche (ohne Tag der Sitzung und Tag der Absendung) eine neue Sitzung einzuberufen. Hinsichtlich der übrigen Formalitäten gilt Abs. (1) entsprechend. Die Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(5) Über die Sitzungen der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugehen. Die Unterschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Die Gesellschafter erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.

§ 123

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag und durch eigene Beschlüsse zugewiesenen Befugnisse.

(2) Sie beschließt insbesondere über:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrags und Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
- b) Aufnahme weiterer Gesellschafter
- c) Feststellung des Jahresabschlusses, Ergebnisverwendung bzw. Behandlung eines Jahresverlustes,
- d) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats,
- e) Festlegung einer Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats,
- f) Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft,
- g) Einwilligung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils.
- h) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern diese im Verhältnis zum Geschäftsumfang wesentlich sind sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen.

(3) Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Sie erfolgen mit einfacher Mehrheit, soweit nicht dieser Vertrag oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreiben. Gesellschafterbeschlüsse nach Abs. (2) lit. a), b), f), g) und h) bedürfen einer Mehrheit von 85 v.H. Dies gilt auch für Beschlüsse nach Abs. 2 lit. c), soweit mit der Feststellung des Jahresabschlusses, der Ergebnisverwendung bzw. Behandlung eines Jahresverlustes eine Auflösung

von Rücklagen verbunden ist. Bei Beschlüssen nach Abs. (2) lit. b) ist zunächst die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Technische Werke Schussental GmbH & Co.KG erforderlich. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der TWS Netz GmbH darf nur verweigert werden, wenn die Aufnahme des neuen Gesellschafters für einen Altgesellschafter wirtschaftlich unzumutbar ist.

(4) Je 100 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

Rechnungslegung, Wirtschaftsplan

Kommentar [t9]: Vereinheitlichung

§ 134

Rechnungslegung, Jahresabschluss

(1) Die Gesellschaft hat nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) zu erstellen. Für die einzelnen Betriebszweige ist eine spartenbezogene Ergebnisermittlung vorzunehmen.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des dritten Buches des HGB zu prüfen und nach durchgeführter Prüfung zusammen mit dem Bericht des Wirtschaftsprüfers dem Aufsichtsrat zur Prüfung und der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.

(3) Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist insbesondere in Anwendung des §53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten.

(4) Der Stadt Ravensburg und der Stadt Weingarten sowie den für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorganen werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

Kommentar [t10]: Vorgabe Rechtsaufsicht

§ 145

Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Investitionsplan sowie Stellenübersicht) auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

(2) Unabhängig von der Aufstellung des Wirtschaftsplanes unterrichtet die Geschäftsführung den Aufsichtsrat **zwei mal jährlich im Rahmen von Hochrechnungen vierteljährlich** über die Entwicklung des Geschäftsjahres, erforderlichenfalls auch in kürzeren Abständen.

Kommentar [t11]: Entsprechend der Praxis und im Gleichklang mit der KG

Schlussbestimmungen

Kommentar [t12]: Vereinheitlichung

§ 156

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im (elektronischen) Bundesanzeiger; ansonsten in der Schwäbischen Zeitung, Ausgabe Ravensburg.

§ 167

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit gesetzlich nicht eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.

§ 178

Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

§ 19

Gründungskosten

Den Gründungsaufwand (z. B. Notarkosten, Kosten der Eintragung, Beratungskosten) trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von 2.500,- EUR.

Kommentar [t13]: erledigt